SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Name des Vereins lautet: Heidener Taekwondo Verein e.V.
Der Verein hat seinen Sitz in Heiden. Zweck des Vereins ist insbesondere die Förderung des Sports, insbesondere der koreanischen Kampfkünste Taekwondo, Muyeido und Kido.
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitglieder

Für die Aufnahme genügt der mündliche Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Geschäftsführer, wobei der Vorstand mit einfacher Mehrheit ohne Nennung von Gründen die Aufnahme ablehnen kann.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

a) Tod
b) Austritt
c) Ausschluss

Der Austritt eines Mitgliedes muss durch seine schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen, bei den Jugendlichen mit schriftlicher Bestätigung eines gesetzlichen Vertreters.
Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:

a) bei vorsätzlicher Nichtbeachtung der Vereinsatzung und Ordnung
b) bei schuldhaftem Beitragsrückstand von 3 Monaten
c) bei schuldhafter Schädigung der Vereinsvermögens und groben Verstoß gegen das Ansehen und Interessen des Vereins
d) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins

Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss und ist den Mitgliedern mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Einspruch gegen den Ausschluss ist zulässig, die Entscheidung erfolgt sodann durch die Mitgliederversammlung. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlischt der Anspruch aller Rechte aus der Mitgliedschaft. Das Mitglied bleibt bis zum Ende des Quartals Beitragsschuldner des Vereins.

§ 5 Beiträge

Die Höhe des Beitrages wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt. Der Beitrag ist am Anfang des Monats im Voraus zu zahlen.

§ 6 Sportunfallversicherung

Durch fristgemäße Zahlung der Beiträge sind alle Mitglieder der Sportunfallversicherung e. V. des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen angeschlossen.

§ 7 Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat zur ordentlichen Jahreshauptversammlung, und falls Vereinsbelange es verlangen oder 10 % der Mitglieder es beantragen, zur außerordentlichen Mitgliederversammlung, drei Wochen vorher unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Bei Satzungsänderung ist der genaue Wortlaut der vorgeschlagenen Satzungsänderung der Tagesordnung beizufügen.
Anträge von Mitgliedern müssen auf der Tagesordnung berücksichtigt werden, wenn sie vier Wochen vor der Versammlung eingebracht werden und von wenigstens drei Abstimmungsberechtigten Mitgliedern unterschrieben sind.

Dringlichkeitsanträge können bis zum Beginn der Versammlung schriftlich eingebracht und müssen verhandelt werden, wenn sie zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten für notwendig ersehen. Beschlüsse werden, mit Ausnahme der in dem Gesetz oder in der Satzung festgelegten Fälle, mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen oder etwaige Abwahlen von Vorstandsmitgliedern bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
Über einen Punkt kann im Laufe der Versammlung nur einmal abgestimmt werden, es sei denn, dass bei einer Abstimmung ein Formfehler unterlaufen ist. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten, die Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus.

1. dem Vorsitzenden
2. dem Geschäftsführer
3. dem Kassenwart
4. dem Jugendwart

Je zwei Mitglieder des Vorstandes sind zusammen berechtigt den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Kalenderjahren gewählt, er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu Neuwahlen im Amt.
Der Jugendwart wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
Die Jugendsatzung ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung.

§ 9 Wahlen

Allen in dieser Satzung genannten Wahlen werden geheim vorgenommen. Steht allerdings für ein Amt nur ein einziger Kandidat zur Wahl, dann ist die Wahl durch Zuruf möglich. Als gewählt gilt derjenige, der mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Delegierten erhält. Erreicht keiner der Kandidaten diese Mehrheit, dann findet eine Stichwahl zwischen den Beiden

statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Als gewählt gilt auch hier derjenige, der mehr als die Hälfte der Stimmen erhält. Alle Wahlen und Bestellungen gelten für die Dauer von zwei Jahren (von Jahresversammlung bis Jahresversammlung gesehen), bei Ersatzwahlen oder Bestellungen jeweils bis zum Schluss der Amtsperiode des zu Ersetzenden.

§ 10 Auflösung

Nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen. Hierzu ist eine Mehrheit von drei Vierteln aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder notwendig. Für den Fall der Auflösung werden die Geschäfte des Vereins durch zwei zu bestellende Liquidatoren abgewickelt.
Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Deutsche Rote Kreuz, insoweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt.

§ 11 Stimm- und Rederecht

Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Die Ausübung des Stimmrechts ist daran gebunden, dass sich das Mitglied mit seinen Beiträgen nicht im Rückstand befindet und keine das Ansehen des Vereins schädigende Äußerungen, Ansichten und Handlungen vertritt.

Heiden 13.01.2016